

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 15. Februar 1991

8. Stück

11. Gesetz: Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz; Änderung.

## 11.

### Gesetz, mit dem das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz, LGBl. für Wien Nr. 39/1987, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:

„(9) Eine Tierhaltung ist als gewerbsmäßig anzusehen, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welchen Zweck dieser bestimmt ist.

(10) Unter einer Intensivtierhaltung ist die Haltung gleichartiger Tierbestände nach Leistungsrichtungen oder Altersgruppen auf begrenztem Raum in modernen Haltungssystemen und unter weitgehender Ausnutzung technologischer Möglichkeiten zur Rationalisierung zu verstehen.“

2. Nach § 13 wird folgender § 13 a samt Überschrift eingefügt:

#### „Tierzucht

§ 13 a. Das gewerbsmäßige Halten von Hunden zur Zucht sowie jede Intensivtierhaltung ist, soweit nicht eine Bewilligungspflicht vorliegt (§ 15 a), vom Halter der Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden.“

3. § 15 Abs. 3 Z 3 hat zu lauten:

„3. nach der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, befugte Tierhändler bei der Ausübung ihres Gewerbes,“

4. Nach § 15 wird folgender § 15 a samt Überschrift eingefügt:

#### „Pelztierzucht

§ 15 a. (1) Das Halten von Pelztieren zur Pelztierzucht bedarf der behördlichen Bewilligung. Handelt es sich dabei um Wildtiere im Sinne des § 15 Abs. 1, so entfällt ein gesondertes Bewilligungs-

verfahren, und es ist über die Zulässigkeit eines solchen Vorhabens im Verfahren gemäß § 15 Abs. 4 nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 zu entscheiden.

(2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 darf nur erteilt werden — soweit nicht Haltungsverbote gemäß §§ 11 Abs. 5, 12 und 16 Abs. 1 bestehen — wenn gewährleistet ist, daß die Haltung den Grundsätzen des § 11 Abs. 1 bis 4 entspricht, insbesondere wenn

1. Unterkunft, Nahrung, Klima und die Größe der Gehege den Erkenntnissen der Wissenschaft, insbesondere der Verhaltensforschung — gegebenenfalls auch den Anforderungen einer auf § 11 Abs. 5 gegründeten Verordnung — entsprechen,
2. Pflege und Betreuung der Pelztiere durch Personen erfolgen, die auf Grund ihrer Ausbildung oder praktischen Erfahrung hierfür geeignet sind,
3. für die erforderliche tierärztliche Betreuung vorgesorgt ist und
4. die Nutzung der Tiere nicht mit Tierquälerei verbunden ist und ihre Tötung entsprechend § 10 und der darauf gegründeten Verordnungen bzw. bis zu deren Erlassung entsprechend der mit § 30 Abs. 6 Z 1 auf Gesetzesstufe gehobenen Verordnung über das Schlachten und Töten von Tieren, LGBl. für Wien Nr. 3/1952, erfolgt,

und sonstige öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(3) Bewilligungen nach Abs. 1 können erforderlichenfalls befristet und unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie sind zu widerrufen, wenn nachträgliche Gründe eintreten, die der Erteilung der Bewilligung entgegenstanden wären, oder wenn eine Auflage wiederholt oder längere Zeit hindurch nicht eingehalten wird.“

5. § 17 Abs. 2 Z 4 hat zu lauten:

„4. ein verantwortlicher Leiter bestellt wurde.“

6. § 17 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Den Tierärzten der Behörde ist, soweit dies zur Kontrolle erforderlich ist, die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen nach Abs. 5 zu gestatten sowie jede zur Kontrolle erforderliche Auskunft zu erteilen.“

7. § 18 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für die Dauer der Geltung der Verordnung der Wiener Landesregierung, LGBl. für Wien Nr. 27/1968, mit der die Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei auf die Bundespolizeidirektion Wien übertragen wird, ist diese Behörde im Sinne der §§ 16 Abs. 4 und 5, 22 Abs. 2 Z 1 sowie 30 Abs. 3 und 4.“

8. § 22 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Befugnisse des Abs. 1 stehen

1. den Organen der Behörde auch im Rahmen der Vollziehung der §§ 16 Abs. 5 und 30 Abs. 3 und
2. den Tierärzten der Behörde bei Überwachung des Betriebes eines Tierheimes, der Haltung von Wildtieren im Sinne des § 15 und der gewerbsmäßigen Haltung von Tieren zur Zucht und der Intensivtierhaltung auch ohne Verdacht einer Übertretung dieses Gesetzes zu.“

9. § 28 Abs. 2 Z 6 bis 8 erhalten die Bezeichnung Z 7 bis 9. Als neue Z 6 ist einzufügen:

„6. § 15 a Abs. 1 (Pelztierzucht),“

10. § 28 Abs. 2 Z 9 erhält die Bezeichnung Z 10 und hat zu lauten:

„10. den in Bescheiden gemäß §§ 15 Abs. 4 und 5, 15 a Abs. 1 und 3, 16 Abs. 5 und 17 Abs. 1 und 8 enthaltenen Aufträgen und Auflagen,“

11. § 28 Abs. 4 Z 2 bis 5 erhalten die Bezeichnung Z 3 bis 6. Als neue Z 2 ist einzufügen:

„2. § 13 a (Tierzucht),“

12. Im § 29 Abs. 1 ist die Zitierung „§ 28 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1, 2 und 4 bis 6“ durch „§ 28 Abs. 1 und 2 Z 1, 2 und 4 bis 7“ zu ersetzen.

13. Im § 29 Abs. 2 Z 3 ist die Zitierung „§§ 6 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 5, 16 Abs. 5, 17 Abs. 1 und 8, 30 Abs. 5“ durch „§§ 6 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 5, 15 a Abs. 1 und 3, 16 Abs. 5, 17 Abs. 1 und 8, 30 Abs. 5“ zu ersetzen.

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk

Der Landesamtsdirektor:

Bandion